

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 71.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

persona (1) quis lucrum capit, ejus factum præstare debet, per l. 149. D. de reg. jur. ibid. Bronchorst. Oldend. pag. mibi 112. & 114. zu dem were von seinem Vater lis contestirt, vnd nunmehr schon albereit die Hülffe angefetzt worden/der halben were diese actio perpetuirt, vnd auff ihn als Erben kommen/per l. fin. C. de præscript. 30. vel 40. annor. Bronchorst. ad l. nemo. 87. D. de reg. jur. Viret der halben nochmals mit der Hülffe zu verfahren.

Bescheid.

Auff Vorbringen Christoph Biermans Klägers an einem / Hansen Melber Beklagens an andern Theil / Geben Richter vnd Beysitzere 2c. diesen Bescheid: Daß Beklagter/seines vorwendens ungeacht/Klägern die schuldigen 500. Gulden/beneben den Zinsen à tempore moræ zu bezahlen schuldig / in Verbleibung gütlicher Entrichtung/wird wider ihn mit der Hülffe nicht vnbillig verfahren.

Cas. 71.

Const. Elect. 21. p. 2.

Hans Turpe nimpt bey Georg Mochnern allhier vor 1000. Gulden Wahren aus / vnd gibt ihm eine Handschrift/die vnterschreibt auch sein Weib beneben ihrem Vormunde/Als nun Hans Turpe verstorbt vnd Georg Mochner seine 1000. Gul-

Gülden haben will von der Frauwen/wil sie nit zahlen/wendet excipiendo für/ sie habe es nicht erborget/sondern ihr Mann/vnd ob sie zwar nebenst ihrem kriegischen Vormunde die producirte Obligation (welche sie recognoscirt) unterschrieben/ So hette sie doch dem beneficio SC.Vell. nicht renunciert/ Erachtet sich dannenhero nicht schuldig etwas zu zahlen/per l.2.D.ad SC.Vellej.l.SCIUM. 4.item l.mulierem.C.eod.tit.Fürs andere/hette sie dem privilegio dotis nicht renunciert / Krafft welches sie allen des Mannes hypothecarischen/ geschweig dann diesem Gläubiger vorgienge / per Lasidui.ubi gl.Cyn.& Dd.C.qui potiores in pignore hab.l.1.S.& ut plenius.C.de rei uxor. action.S. fuerat, & ibi Schneidevv.n.52.Inst.de action.

Wochner der Kläger sagt replicando: sie sey mulier mercatrix, habe zugleich neben ihrem Manne die Wahren bekommen/ auch sich dafür verschrieben / vnd were also ihr eigen Contract mit / vnd hette sie sich nicht als eine Bürgin verschrieben. Nun were rechtens / Quod mulier (1) ex omnibus aliis contractibus præter fidejussionem obligaretur efficaciter, propter l.2.l.4.C.ad SC.Vellej.si fidejussores. 6.l.quamvis.8.§.1.l. Aliquando.13.l.si mulier tanquam. l.bona fide in fin. 23.D.ad SC.Vellejan.l.1.S.ult. D.de pign.Daniel Nebelk.disp.12.t.hem.2.lit.C.& pr.Const.Blechor.21.6.

Ob dann in verbi: Wann es wegen irer eiges

eigenen Selbstschulden geschehen.
Das privilegium dotis belangende: So würde
solches anhero gar nicht füglich vorgeschickt / Al-
diweil kein Concursus Creditorum vorhan-
den.

Verscheid.

Auff Recognition, vnd ferner Vorbringen
Georg Mochners Klägers an einem / kriegischen
Vormunden Hansen Turpens hinterlassenen
Witwen Beklagten anders Theils / Geben Rich-
ter vnd Besizer der Stadtgerichte 2c. diesen
Verscheid: Dasi Kläger der geklagten 1000. Gül-
den halben billig aus des Verstorbenen Verlas-
sensschafft / der Beklagten einwenden vngerecht /
befriediget werde.

Cas. 72.

Es verstirbt Mavius vnd verläst Bertam sein
Weib / welche von seinen Erben 1000. Goldgül-
den pro dote fordert: Die Erben versprechen sol-
che innerhalb Jahresfrist zu bezahlen / vnd weil sie
nicht zahlen können / treten sie ihr erliche Güter
in solutum ab / hierin willigt nun Berta vnd ist
damit zu frieden / Nach Verfließung eines Jahres
sucht sie die dorem auff's newe / vnd wil die in so-
lutum abgetretene Güter nicht haben. Q. q. I.

Als Berta klagt / sagen die Erben / hetten sie ihr
doch an statt der begehren Mitgabe erliche Güter
abge-

abgerum /
hy das v
beglinter
pro alio in
L. 2. mutui.
h. Roma. ibid.
ca. D. eod. tit.
Die Er
die abger
hetten sie
Klone (a
cus non e
pr. D. de leg
jumo. 2. 1.
Kläger
confutet.

Auff B
folgte Er
iz Kläg
andern
Weil K
erung
Vormun
damenhe
Beklagte
va.